



## KREIS AACHEN

Die Städte Eschweiler und Stolberg haben zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessungen) nachstehende Vereinbarung getroffen:

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Stolberg und der Stadt Eschweiler zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Liegenschaftsvermessung)

Gemäß der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), treffen die Stadt Stolberg und die Stadt Eschweiler zur gemeinsamen Durchführung von Vermessungen (Liegenschaftsvermessungen) im Sinne des § 12 Nr. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 (GV NRW S. 174), zuletzt geändert durch Abschnitt 1 Nr. 1.2.5 der Bekanntmachung vom 17.08.2005 (GV NRW S. 732) die nachfolgend aufgeführte Vereinbarung:

#### 1. Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 VermKatG NRW dürfen behördliche Vermessungsstellen Vermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 durchführen, wenn diese Arbeiten in der Verantwortung einer Beamtin oder eines Beamten der betreffenden Behörde stehen, die oder der dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört und eigene Aufgaben erfüllt werden.

Die Stadt Stolberg wird mit Ausscheiden der Leitung des Vermessungsamtes, welche dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehört, ab dem 01.12.2007 keinen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes haben. Damit die Stadt Stolberg mit ihren im Bereich von Liegenschafts- und Katastervermessungen befähigten vermessungstechnischen Dienstkräften auch weiterhin Arbeiten gemäß § 12 Nr. 2 des VermKatG NRW durchführen kann, wird die Aufgabenübernahme der verantwortlichen Leitung durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes erforderlich.

Da aus Gründen der Haushaltskonsolidierung die Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Stolberg nicht mehr besetzt wird, haben sich die Stadt Stolberg und die Stadt Eschweiler entschlossen, die Arbeiten gemäß § 12 Nr. 2 VermKatG NRW gemeinsam durchzuführen. Die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden Städte bleiben unberührt.

Die Aufgabenübertragung erfolgt somit auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG.

#### 2. Vereinbarung

2.1 Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich, die Leitung der Vermessungsarbeiten im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW entsprechend den Maßgaben des § 2 Abs. 4 VermKatG NRW für die Stadt Stolberg ab 01.12.2007 durchzuführen. Diese Aufgabe wird durch die/den jeweilige(n) Mitarbeiter(in) des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der

Stadt Eschweiler wahrgenommen. Die Zuständigkeit für die Durchführung und Organisation der örtlichen Vermessungsarbeiten als solche verbleibt bei der Stadt Stolberg.

2.2 Die Durchführung der unter 2.1 genannten Arbeiten erfolgt nach Absprache der Vermessungsdienststellen der Städte Stolberg und Eschweiler grundsätzlich einvernehmlich. Bei Kollisionslagen infolge zeitlicher Überschneidung geplanter Arbeiten gleicher Wichtigkeit und Dringlichkeit führt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes die Arbeiten für die Stadt Eschweiler mit Priorität aus; die entsprechend wichtigen und dringlichen Arbeiten für die Stadt Stolberg werden im Anschluss so bald wie möglich ohne Verzug aufgenommen.

Die Stadt Stolberg stellt sicher, dass die dortigen vermessungstechnischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den fachlichen Weisungen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Eschweiler Folge leisten.

2.3 Die Stadt Eschweiler wird zur Abdeckung haftungsrechtlicher Risiken durch die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Stolberg unverzüglich eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.

Sollte der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung nicht möglich sein, so ist dieser Umstand als Wegfall einer wesentlichen Geschäftsgrundlage zu werten, sodass die Parteien erneut in Vertragsverhandlungen einzutreten haben, um eine den Interessen der Parteien gerechte Vereinbarung zu treffen.

2.4 Für die jeweils erbrachten Leistungen wird der Kostenaufwand erstattet. Die für die Stadt Stolberg erbrachten Leistungen werden im Rahmen eines Auftragsbuches nach Art des Auftrags, interne Auftraggeber und Arbeitszeitaufwand durch die Stadt Eschweiler erfasst. Die Abrechnung erfolgt pro Auftrag auf der Grundlage der Datenerfassung im Auftragsbuch sowie des Stundensatzes der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NRW). Sie erfolgt jeweils zum 01. Januar des Folgejahres. Der in der VermGebO NRW vorgesehene Stundensatz entfällt dabei auf sämtlichen Zeitaufwand, welcher durch die Aufgabenerfüllung für die Stadt Stolberg verursacht wird, insbesondere auch veranlasste Telefonate sowie Anfahrten.

Mit dem nach der VermGebO NRW vorgesehenen Stundensatz sind somit alle anfallenden Sachkosten abgegolten.

Die Stadt Stolberg übernimmt darüber hinaus die Kosten für die unter Ziff. 2.3 vorgesehene Haftpflichtversicherung. Die Kostenübernahme erfolgt innerhalb von spätestens 4 Wochen nach Kostennachweis durch die Stadt Eschweiler.

#### 3. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vorerst für die Dauer von 4 Jahren nach In-Kraft-Treten abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Stadt Eschweiler steht ein außerordentliches Kündigungsrecht (fristlos) für den Fall zu, dass ihre Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes nicht mehr besetzt ist.

Der Stadt Stolberg steht ein außerordentliches Kündigungsrecht (fristlos) für den Fall zu, dass ihre Stelle des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wieder besetzt wird.

Die Kündigungen müssen beim anderen Vertragspartner schriftlich eingehen.

Sobald sich die gesetzlichen Regelungen des VermKatG NRW oder des GKG inhaltlich bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Vermessungen im Sinne des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW ändern, ist diese Vereinbarung gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

Beide Städte sind verpflichtet, die Beendigung dieser Vereinbarung schriftlich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

#### 4. Weitere Zusammenarbeit

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind beide Städte bemüht, die übrigen personellen und auch sachlichen Ressourcen ihrer Vermessungsdienststellen interkommunal ausgleichend und unterstützend zu nutzen.

#### 5. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Beteiligten bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am ehesten entspricht.

#### 6. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GKG mit dem Tag nach der öffentlichen

Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde, Landrat des Kreises Aachen, im Amtsblatt des Kreises Aachen in Kraft.

Stolberg, den 11.06.2007

Der Bürgermeister  
gez.: Gatzweiler

Beigeordneter  
gez.: Zimdars

Eschweiler, den 06.06.2007

Der Bürgermeister  
gez.: Betram

Beigeordneter  
gez.: Schulze

#### Genehmigung:

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen in Kraft.

Aachen, den 18.06.2007

Der Landrat des Kreises Aachen  
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde  
Az.: 15.1/18/00

(L.S.)

Im Auftrage:  
gez.: Boden